



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Oktober 2002 (09.10)
(OR. fr)**

**10430/2/02
REV 2**

**DROIPEN 45
MIGR 61
COMIX 430**

A-PUNKT-VERMERK

des Sekretariats
für den Rat

Nrn. Vordokumente: 10704/02 DROIPEN 63 MIGR 65 COMIX 510
11015/01 DROIPEN 70 MIGR 64 COMIX 551
7555/02 DROIPEN 19 MIGR 23 COMIX 213

Betr.: Annahme - in den Amtssprachen

- einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt sowie
- eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt

1. Die Französische Republik hat im Juli 2000 einen Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt ¹ sowie einen Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt vorgelegt ².

¹ 10675/00 DROIPEN 31 MIGR 59 COMIX 590 und 10711/00 DROIPEN 34 MIGR 61 COMIX 593. ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 1.

² 10676/00 DROIPEN 32 MIGR 60 COMIX 591 und 10712/00 DROIPEN 35 MIGR 62 COMIX 594. ABl. C 253 vom 4.9.2000, S. 6.

2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu den Vorschlägen am 15. Februar 2001 abgegeben.¹
3. Der Gemischte Ausschuss auf Ministerienebene hat auf seiner Sitzung vom 29. Mai 2001 einen allgemeinen Ansatz hinsichtlich des Richtlinienentwurfs und des Rahmenbeschlusentwurfs festgelegt, allerdings vorbehaltlich von Parlamentsvorbehalten der schwedischen und der britischen Delegation zu den beiden Entwürfen und eines Parlamentsvorbehalts der dänischen Delegation zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses.²
4. Die Entwürfe von Rechtsakten sind von der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen gemäß dem üblichen Verfahren überarbeitet worden. Die überarbeiteten Texte sind in Dokument 11910/02 DROIPEN 60 MIGR 79 COMIX 504 (Richtlinie) und Dokument 11909/02 DROIPEN 59 MIGR 78 COMIX 503 + COR 1 (Rahmenbeschluss) wiedergegeben.
5. Die unter Nummer 3 genannten Parlamentsvorbehalte sind zurückgezogen worden.
6. Der AStV hat auf seiner Tagung am 3. Oktober 2002 vereinbart, den Rat zu ersuchen,
 - die Richtlinie in der Fassung des Dokuments 11910/02 DROIPEN 60 MIGR 79 COMIX 504 einstimmig anzunehmen³,
 - den Rahmenbeschluss in der Fassung des Dokuments 11909/02 DROIPEN 59 MIGR 78 COMIX 503 + COR 1 einstimmig anzunehmen und
 - die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

¹ ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 244.

² 9403/01 DROIPEN 51 MIGR 50 COMIX 423 und 10075/01 DROIPEN 54 MIGR 51 COMIX 457 + COR 1 (en).

³ Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme. Siehe Erwägungsgrund 8 der Richtlinie.

Entwurf von Erklärungen für das Protokoll über die Ratstagung, auf der die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt und der Rahmenbeschluss zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Ein- und Weiterreise und zum illegalen Aufenthalt angenommen werden

1. Erklärung des Rates

"Der Rat hat den Wortlaut der Richtlinie und des Rahmenbeschlusses über den strafrechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt von Drittausländern gebilligt.

Diese Beihilfe nimmt heutzutage gravierende Formen an, da sie von Schlepperorganisationen geleistet wird, die die Menschen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, täuschen und in große Gefahr bringen, wie die Todesfälle von Dover im Juni 2000 auf dramatische Weise gezeigt haben. Dieses Schlepper-Unwesen ist heute untrennbar mit der organisierten Kriminalität verbunden.

In der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten stets ein höheres Strafmaß anwenden können als das Strafmaß, das in den angenommenen Rechtstexten vorgesehen ist, und in dem Bewusstsein, dass die verantwortlichen Betreiber der illegalen Einwanderungskanäle Verbrecher sind, die anderen Menschen schweren Schaden zufügen, verpflichten sich das Vereinigte Königreich, Frankreich und Luxemburg, in ihren nationalen strafrechtlichen Bestimmungen das Höchststrafmaß für Handlungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe festzulegen."

2. Erklärung der Kommission

"Da der Kampf gegen diese Form der Kriminalität möglichst rasch intensiviert werden muss, befürwortet die Kommission die Festlegung von Sanktionen auf nationaler Ebene bei Verstößen gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die die illegale Ein- und Weiterreise und den illegalen Aufenthalt verhindern sollen.

Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass der Rahmenbeschluss nicht das geeignete Rechtsinstrument darstellt, um die Mitgliedstaaten zu verpflichten, solche Sanktionen festzulegen, und sie ist der Ansicht, dass dessen Annahme keinen Präzedenzfall schaffen darf. Ihres Erachtens kann die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Sanktionen - gegebenenfalls strafrechtlicher Art - auf nationaler Ebene zu verhängen, wenn sich dies als notwendig erweist, um ein gemeinschaftliches Ziel zu erreichen, und zwar aufgrund ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Ziele."
